



Die Eingliederungsvereinbarung (SGB II)

Leitsatz: Es besteht keine Pflicht zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Lehnt der Betroffene jedoch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung grundlos ab, ist der Grundsicherungsträger berechtigt, die Regelungen, die er durch Eingliederungsvereinbarung regeln wollte, durch einen ersetzenden Verwaltungsakt einseitig festzulegen.

Erläuterung: Mit der Einführung der Hartz IV-Gesetze wurde auch das Instrument der Eingliederungsvereinbarung eingeführt. Seitdem führt es immer wieder zu Unklarheiten, Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten. Im Folgenden soll ein Überblick über immer wieder auftretende Rechtsfragen gegeben werden.

Rechtliche Einordnung

Rechtsgrundlage der Eingliederungsvereinbarung ist § 15 SGB II. Dort heißt es in Absatz 1 Satz 1: „Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).“

Von ihrer rechtlichen Einordnung her ist die Eingliederungsvereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag,¹ also ein Vertrag, den die Behörde mit einer Privatperson (in diesem Fall dem Hilfebedürftigen) abschließt über einen öffentlich-rechtlichen Gegenstand. Die Eingliederungsvereinbarung ist schriftlich zu vereinbaren und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben, vgl. § 56 SGB X.²

Keine Pflicht zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung

Aus der Rechtsnatur der Eingliederungsvereinbarung folgt aber auch, dass keine Pflicht zum Abschluss bestehen kann. In Deutschland gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit als Ausfluss der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ist. Allein schon deswegen kann niemand dazu gezwungen werden eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Dies wurde auch durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen festgestellt, wie zuletzt durch das SG Kiel,³ das in seinem Urteil sogar empfahl: Mitarbeiter, die „immer noch meinen die

¹ Fachliche Hinweise der Arbeitsagentur zu § 15 SGB II.

² Fachliche Hinweise der Arbeitsagentur zu § 15 SGB II.

³ SG Kiel, Beschluss vom 26.10.2012, S 30 AS 356/12 ER.

Weigerung eines Abschlusses sanktionieren zu können, sollten eine weitere Schulung (...) vornehmen, um derartigen schwerwiegenden rechtlichen Fehlvorstellungen vorzubeugen.“

An der fehlenden Verpflichtung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung kann auch § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II nichts ändern, der nach wie vor statuiert, dass eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit aktiv mitwirken muss. Insbesondere muss die leistungsberechtigte Person hiernach eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Da keine Pflicht zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung besteht, kann der Nichtabschluss auch keine Sanktionen nach sich ziehen. Die Androhung oder gar Durchsetzung solcher Sanktionen ist somit rechtswidrig.

Inhalt der Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung soll gemäß § 15 Abs. 1 SGB II insbesondere bestimmen, welche Leistungen die oder der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind sowie welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben.

In der Eingliederungsvereinbarung sind die Leistungen und Pflichten beider Vertragsparteien genau zu beschreiben. Hierbei ist darauf zu achten, dass in der geschlossenen Vereinbarung nicht eine Vertragspartei im Verhältnis zur anderen ausschließlich oder übermäßig belastet bzw. begünstigt wird. Die Verteilung der Rechte und Pflichten sollte für beide Vertragsparteien ausgewogen sein. Die Eigenbemühungen und Pflichten müssen anhand des individuellen Einzelfalles angemessen sein (§ 55 Abs. 1 S. 2 SGB X).⁴

Leistungen des Grundsicherungsträgers

Da es sich bei einer Eingliederungsvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, muss sich das Jobcenter zur Erbringung von Ermessensleistungen verpflichten. Hierbei handelt es sich um die in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit den Vorschriften des SGB III sowie die in den §§ 16a – 16g SGB II genannten Leistungen. Sind als einzige Leistungen des Jobcenters die Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen sowie die Aufnahme des Bewerberprofils unter www.arbeitsagentur.de genannt, führt dies bereits zur Rechtswidrigkeit der Eingliederungsvereinbarung, denn hierbei handelt es sich um gesetzliche Pflichtleistungen.⁵

Ein besonderer Blick sollte auf die folgenden Rechtsvorschriften geworfen werden:

- § 16b SGB II: Erwerbsfähige Hilfebedürftige können für bis zu 24 Monate ein Einstiegsgeld erhalten, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist oder, wenn die Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.
- § 16c SGB II: Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen: Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche

⁴ <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-15-SGB-II-Eingliederungsvereinbarung.pdf>

⁵ Handout zur Infoveranstaltung für die FO „Erstellen von AGV; § 16 und § 31“, Jobcenter Köln, Widerspruchsstelle 2012.

Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss die Tragfähigkeit dieser Tätigkeit nachgewiesen werden.

- § 16e SGB II: Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Mit dieser Leistung soll Arbeitgebern ein Anreiz für die Einstellung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegeben werden.
- § 16f SGB II: Diese Vorschrift erlaubt es der Agentur für Arbeit die Förderung durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Beispiel: Förderung einer Maßnahme nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit.⁶

Das SGB III regelt außerdem einzelne Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in Arbeit. Einige Beispiele: Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 ff. SGB III), Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten, die mindestens 45 Jahre alt sind (§ 417 SGB III), Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer ab 50 Jahre (§ 421f SGB III), Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III), Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 421o SGB III), Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 421p SGB III), Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (§ 421k SGB III).⁷

Eigenbemühungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person

Um den Ansprüchen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II an die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Eingliederungsvereinbarung zu entsprechen, muss sie weiterhin bestimmen, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind. Dies ist individuell auf die Person, die vorliegenden Umstände und den in Frage kommenden Arbeitsmarkt abzustimmen.⁸

Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eindeutig und klar beschrieben sein müssen, um verständlich und erfüllbar zu sein. Insbesondere sind sie hinsichtlich der Kriterien Häufigkeit/Zeitraum der Erledigung und Form des Nachweises zu spezifizieren.⁹

In diesem Zusammenhang ist es immer wieder Streitig, ob eine starre Anzahl von Bewerbungsbemühungen in der Eingliederungsvereinbarung zulässig ist.

Die Form und Häufigkeit von Bewerbungen ist von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Dabei sind insbesondere die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Hilfesuchenden, seine Ausbildung, seine bisherigen beruflichen Erfahrungen, seine persönlichen und familiären Verhältnisse, der Grad der Flexibilität sowie die Lage auf dem örtlichen und regionalen

⁶ <http://www.finanztip.de/recht/sozialrecht/leistungen-zur-eingliederung-in-arbeit.htm>

⁷ <http://www.finanztip.de/recht/sozialrecht/leistungen-zur-eingliederung-in-arbeit.htm>

⁸ <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-15-SGB-II-Eingliederungsvereinbarung.pdf>

⁹ <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-15-SGB-II-Eingliederungsvereinbarung.pdf>

Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.¹⁰ Das bedeutet, dass Formulierungen wie „mindestens 3 Bewerbungen pro Monat“ oder „3 bis 10 Bewerbungsbemühungen pro Monat“ sowie die Angabe einer Durchschnittszahl grundsätzlich zulässig sind, wenn sie auf die individuelle Situation des Hilfesuchenden abgestimmt sind. Um bzgl. der Bewerbungsbemühungen zu gewährleisten, dass Eigenbemühungen und Pflichten nicht außer Verhältnis stehen zum Inhalt der Leistung des Grundsicherungsträgers, sollte ergänzend eine Kostenerstattungsregelung für verbindlich vereinbarte schriftliche Bewerbungen vereinbart werden.¹¹

Ein die Eingliederungsvereinbarung ersetzender Verwaltungsakt

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, kommt § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II zum Tragen, der statuiert, dass in diesem Fall ein ersetzender Verwaltungsakt ergehen soll. Das bedeutet, dass der SGB II-Träger die Regelungen, die er zunächst durch Eingliederungsvereinbarung treffen wollte, bei Nichtzustandekommen durch Verwaltungsakt erlassen kann. Der Unterschied für den Betroffenen ist, dass er auf den Inhalt des ersetzenden Verwaltungsakts keinen Einfluss mehr nehmen kann. Allerdings entschied das BSG im Februar 2013¹², dass der ersetzende Verwaltungsakt anstelle einer Eingliederungsvereinbarung zwar weiterhin als Möglichkeit zulässig bleibt, dies jedoch erst nachdem der Betroffene eine Eingliederungsvereinbarung „grundlos“ ablehnt. Solange er alternative inhaltliche Vorschläge in der Verhandlung um eine Eingliederungsvereinbarung einbringen kann und diese im Kontext seiner beruflichen Situation plausibel erscheinen oder er Maßnahmen verweigert, die für ihn ganz offenbar untauglich erscheinen, ist ein Verwaltungsakt nicht gerechtfertigt.¹³ Der 14. Senat stellte sich damit teilweise gegen eine frühere Entscheidung des 4. Senats des BSG. Dieser hatte am 22.09.2009¹⁴ entschieden, dass Hartz-IV-Bezieher keinen Anspruch auf Abschluss einer individuellen Eingliederungsvereinbarung haben. Es gebe keinen Anspruch darauf, mit dem Jobcenter über die Eingliederung und die Zuweisung eines persönlichen Ansprechpartners zu verhandeln.

Gegen einen ersetzenden Verwaltungsakt kann sich der Betroffene mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs wehren. Er kann also durch Widerspruch und ggf. durch Klage die Rechtmäßigkeit der getroffenen Regelung überprüfen lassen. Zu beachten ist allerdings, dass ein Widerspruch gegen einen „ersetzenden Verwaltungsakt“ keine aufschiebende Wirkung hat,¹⁵ somit der Verwaltungsakt trotz Einlegung des Widerspruchs zunächst Wirkung entfaltet und erfüllt werden muss. Wird festgestellt, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, entfällt die Wirkung rückwirkend.

Unter sehr engen Voraussetzungen (offenkundige Rechtswidrigkeit, schwere und unabwendbare Nachteile, wenn dem „ersetzenden Verwaltungsakt“ Folge geleistet würde) kann im Einzelfall ein Eilantrag beim Sozialgericht auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 86 b Abs. 1

¹⁰ Eichner/Spellbrink-Rixen, § 15 Rn. 8.

¹¹ <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-15-SGB-II-Eingliederungsvereinbarung.pdf>

¹² BSG Urteil vom 14.2.2013, Az.: B 14 AS 195/11 R.

¹³ <http://www.die-keas.org/node/575>

¹⁴ BSG Urteil vom 22.9.2009, Az: B 4 AS 13/09 R.

¹⁵ <http://sozialberatung-kiel.de/2012/12/03/keine-pflicht-zum-abschluss-einer-eingliederungsvereinbarung/>

Satz 1 Nr. 2 SGG den erforderlichen Rechtsschutz bieten.¹⁶

Verstoß gegen Eingliederungsvereinbarung

Wenn die Hilfebedürftigen die in ihrer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht einhalten, greifen die Sanktionsvorschriften der §§ 31 ff. SGB II. §§ 31, 32 SGB II sehen Sanktionen nur für den Fall vor, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten nachweist und vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung über die Rechtsfolgen belehrt wurde. In Betracht kommen insbesondere familiäre oder gesundheitliche Gründe. Der „wichtige Grund“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Gesetz nicht näher definiert. Ein „wichtiger Grund“ sind alle Umstände des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen in Abwägung mit entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person rechtfertigen. Die Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes liegt bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person. Diese muss geeignete Nachweise vorlegen.¹⁷

Pflichtverletzungen liegen gemäß § 31 SGB II vor, wenn die Hilfebedürftigen sich weigern, den in durch die Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nachzukommen, wenn sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern sowie, wenn sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten oder abbrechen. Wird eine Pflichtverletzung in diesem Sinne begangen, droht eine Kürzung der Regelleistung für 3 Monate um 30%. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 %. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Sanktionstatbestände des § 31 Abs. 1 SGB II setzen jedoch voraus, dass der Hilfebedürftige über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung belehrt worden ist. Nach einer hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG¹⁸ muss die Belehrung über die Rechtsfolgen konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Erforderlich ist insbesondere eine Umsetzung der in Betracht kommenden Verhaltensanweisungen und möglicher Maßnahmen auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls. Diese strengen Anforderungen an den Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung sind vor allem deshalb geboten, weil es sich bei der Herabsetzung der Grundsicherungsleistungen, wie aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 3/09, 4/09) hervorgeht, um einen schwerwiegenden Eingriff handelt.

Fazit:

Beim Thema Eingliederungsvereinbarung ist der Betroffene in der Zwickmühle. Lehnt er den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung grundlos ab, wird der Grundsicherungsträger die angestrebten Regelungen durch Verwaltungsakt einseitig erlassen. Der Betroffene hat dann keine Möglichkeit der Einflussnahme mehr auf den Inhalt der Regelungen. Dafür kann er sich mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs und der Klage gegen rechtswidrige Regelungen des

¹⁶ <http://sozialberatung-kiel.de/2012/12/03/keine-pflicht-zum-abschluss-einer-eingliederungsvereinbarung/>

¹⁷ <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015->

<Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-15-SGB-II-Eingliederungsvereinbarung.pdf>

¹⁸ BSG Urteil vom 18.2.2010, Az.: B 14 AS 53/08.

Verwaltungsakts wehren.

Dieses Mittel steht ihm beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nicht zu, da er die Eingliederungsvereinbarung selbst in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abgeschlossen hat. Vorteil ist aber, dass er auf den Inhalt durch Verhandlung mit dem Grundsicherungsträger Einfluss nehmen kann. Er kann auf feste Zusage von Ermessensleistungen hinwirken und Form und Häufigkeit von Eigenbemühungen versuchen zu verhandeln. Inwieweit eine Einflussnahme in einem solchen Über-/Unterordnungsverhältnis wie dem hier vorliegenden tatsächlich möglich ist, bleibt allerdings fraglich.